Hinweis: Für eine Neuanmeldung Ihres Unternehmens ist dieser Vordruck nicht geeignet. Nutzen Sie dazu bitte unseren Anmelde- und Erhebungsbogen. Vielen Dank.

KÜNSTLER SOZIALKASSE

Bitte zurücksenden an:

Künstlersozialkasse
Dezernat Unternehmen
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

Abgabenummer (bitte unbedingt angeben)

Betriebsnummer (sofern vorhanden):

Abgabetermin spätestens 31. März 2027

Meldebogen 2026

zur Meldung der abgabepflichtigen Entgelte für das Jahr 2026 für:

Name, Anschrift des Unternehmens / Unternehmensgegenstand:

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden Hinweise:

- Der Meldebogenvordruck ist möglichst **per Post** an die Künstlersozialkasse zurück zu senden; von einer Übersendung per Fax bitten wir abzusehen, um eine maschinelle Verarbeitung zu gewährleisten.
- Melden Sie bitte die Summe der abgabepflichtigen Entgelte und **nicht** die von Ihnen zu zahlende Künstlersozialabgabe. Sofern keine abgabepflichtigen Entgelte vorliegen, ist eine Nullmeldung abzugeben.
- Der Abgabesatz für das Jahr **2026** beträgt **4,9 %.**
- Die in den Rechnungen der Künstler/Publizisten gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ist **nicht** mitzumelden.
- Zusätzliche Vermerke oder Hinweise auf diesem Formular können aufgrund der maschinellen Verarbeitung nicht berücksichtigt werden. Anschriftenänderungen, Umfirmierungen oder sonstige Änderungen der rechtlichen Verhältnisse (Rechtsformwechsel etc.) sind stets zeitnah **gesondert und vorab schriftlich mitzuteilen**, ggf. mit entsprechenden Nachweisen.
- Rechnungen, Auflistungen oder Vertragskopien sind **nicht** einzureichen, sofern diese nicht gesondert angefordert werden.

Ziffern bitte maschinenlesbar in die Kästchen eintragen - möglichst mit schwarzer Schrift!

,00 EUR **Summe der abgabepflichtigen Entgelte im Jahr 2026 (ohne Cent-Beträge).**

Ich/Wir versicher(e)n, dass meine/unsere Angaben vollständig und richtig sind. Fahrlässig/vorsätzlich unterlassene Meldungen oder falsche Angaben können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 KSVG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

(Datum) (Unterschrift / Firmenstempel, falls vorhanden)

Künstlersozialkasse
Teil des Verbundsystems der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kontakt:
Service-Center: 04421 7543 5900
Service-Zeiten: Montag – Freitag 9:00 Uhr – 16:00 Uhr
Hausanschrift: Gökerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven
Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

Konten:
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE18 2005 0550 1280 1233 55 BIC: HASPDEHHXXX

Postbank AG
IBAN: DE57 2501 0030 0361 9503 03 BIC: PBNKDEFF

KÜNSTLER SOZIALKASSE

Erläuterungen zur Künstlersozialabgabe

Welche Entgelte sind zu melden?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Entgelt im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ist dabei alles, was Sie aufwenden müssen, um das künstlerische oder publizistische Werk bzw. die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler oder Publizisten vergütet werden.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig sind, aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. Künstler oder Publizist in diesem Sinne ist daher auch, wer die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausübt (z. B. Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publizistisch oder künstlerisch tätig sind) oder wer seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist unerheblich, ob die selbständigen Künstler oder Publizisten als einzelne Freischaffende, als Gruppe (z. B. in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (z. B. Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden. Die steuerliche Einstufung dieser Personen als Gewerbetreibende oder als Freiberufler ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich.

Entgelt ist auch der Preis, den ein Abgabepflichtiger im Wege eines Kommissionsgeschäfts aus der Veräußerung des Werkes eines Künstlers oder Publizisten erzielt. Dies gilt grundsätzlich entsprechend, wenn ein Abgabepflichtiger den Vertrag als Vertreter des Künstlers oder Publizisten oder als Vertreter eines Dritten mit dem Künstler oder Publizisten abgeschlossen hat. Auch in den Fällen, in denen der Abgabepflichtige den Künstler oder Publizisten vermittelt und Leistungen erbringt, die über eine reine Vermittlung hinausgehen (z. B. Planung, Organisation), liegt grundsätzlich ein meldepflichtiges Entgelt vor.

Was ist nicht zu melden?

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften, z. B. GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst
- Zahlungen an eine KG und OHG

- Zahlungen an juristische Personen, z. B. GmbH, AG, eingetragener Verein, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen sowie Zahlungen an eine GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter
- Reise- und Bewirtungskosten im Rahmen der steuerlichen Grenzen
- nachträgliche Vervielfältigungskosten, wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind, z. B. Druckkosten bei Massenauflagen
- Entgeltzahlungen, die als Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) oder im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) gelten. Die Berücksichtigung der „Ehrenamtspauschale“ ist ausgeschlossen, wenn dem selbständigen Künstler oder Publizisten aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – bereits eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26 b EStG gewährt wird.
- ab 2001 auch andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen

Bin ich zur Mitwirkung verpflichtet?

Als abgabepflichtiges Unternehmen haben Sie fortlaufende Aufzeichnungen über die nach § 25 KSVG an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu führen. Auf Anforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen Sie die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammenführen können. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Auf Verlangen haben Sie über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und Unterlagen, aus denen die Tatsachen hervorgehen, vorzulegen.

Weitere Hinweise zur Künstlersozialabgabe sowie nützliche Informationsschriften zu verschiedenen Themen finden Sie auf unserer Internetseite im Bereich „Service und Medien“ unter „Mediencenter Unternehmen und Verwerter“.

Herausgeber der Informationsschrift „Erläuterungen zur Künstlersozialabgabe“:

Künstlersozialkasse
Teil des Verbundsystems der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
26380 Wilhelmshaven
Telefon 04421 7543-5900
www.kuenstlersozialkasse.de
Stand: 12.2025